



8111 Judendorf-Straßengel, Hauptplatz 1
Pol. Bezirk Graz-Umgebung
Tel. 03124/51 435 oder 03124/51 391
Fax. 03124/52 752
e-mail: gde@judendorf-strassengel.gv.at
www.gemeinde-judendorf-strassengel.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stabstelle Legistik, Budget, Luft/Lärm/EU
Stempfergasse 7
8010 Graz

per Mail: abteilung@stmk.gv.at und begutachtung@stmk.gv.at

Judendorf-Straßengel, 10.04.2014

Betrifft: Einwendung der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel zum Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung „Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft“

Ihre GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist bis 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungskonzept zum Sachbereich Luft erstellt werden soll.

Im § 3 (3) des Verordnungsentwurfes (Raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele) ist festgelegt, dass in Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (Frischlufzubringer und Vorbehaltsflächen in den Klimaeignungskarten) neue Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan unzulässig sind.

Gem. Klimaeignungskarte des Digitalen Atlas Stmk. sind sog. „Vorbehaltsflächen“ und „Frischlufzubringer“ im Gemeindegebiet von Judendorf-Straßengel festgelegt und sind davon rechtmäßig bestehende Siedlungsgebiete betroffen.

Im Entwicklungsplan zum 5. Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 sind Fortführung der rechtmäßig bestehenden Wohngebiete entlang des Rötzbaches festgelegt und wird die Festlegung des Frischlufzubringers aufgrund dieser Lage und bestehender Baulandfestlegungen beeinträchtigt.

Somit erhebt die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel gegen den Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungskonzept Sachbereich Luft einen entschiedenen Einwand und begründet dies wie folgt im Sinne der Einwendung des Gemeindebundes, die vollinhaltlich bestätigt und übernommen wird:

Vorbehaltsflächen: (Auszug aus der Einwendung des Gemeindebundes)

§ 3 Abs 3 legt weiters fest, dass eine Baulandausweisung in jenen Gebieten unzulässig ist, die eine wichtige Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion haben. Die Kriterien und Grundlagen, nach denen die Wichtigkeit der Funktion eines Gebietes für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion zu beurteilen ist, bleibt der Entwurf gänzlich schuldig. Auch scheinen die dafür heranzuziehenden Pläne aus dem Landes GIS nicht geeignet, die Abgrenzungen unwidersprochen zu übernehmen. Auch hier entstehen den Gemeinden Zusatzkosten, welche über den Weg von erforderlichen Korrekturen durch Beweisführungen, Protokolle und zusätzlicher Befassung der Gemeinderäte unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger entstehen werden. Nicht näher definierte Ausnahmen nach Abs 2 von diesem Verbot vervollständigen dieses Bild. Mit der gegenständlichen Verordnung ist ein sachlicher Vollzug wohl kaum zu erwarten.

Stufenbau der Rechtsordnung/ Planungsautonomie der Gemeinden:

Aufgrund der gegebenen Rechtstatbestände auf Ebene des Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes stellt nach Ansicht der Marktgemeinde Judendorf-Straßengel der Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Gemeinde dar, da die Regelungsinhalte sich ausschließlich für die Erstellung zukünftiger Entwicklungskonzepte bzw. Flächenwidmungspläne darstellen können und somit keine rückwirkende Geltung mangels gesetzlicher Determinierung im Stmk. ROG entfalten kann.

Ferner erhebt die Gemeinde dahingehend Einspruch, als dass die genannten "Frischlufztubringer und Vorbehaltsflächen" weder im Stmk. ROG 2010 (inkl. aller erfolgten Novellierungen), noch im Verordnungsentwurf ausreichende Differenzierung bzw. semantische Definition erfahren haben. Eine eindeutige Zuordenbarkeit bzw. Klärung der Grundlagen (Grundlagenforschung) ist nicht evident. Somit ergibt sich letztlich auch die Frage hinsichtlich der Aktualität und Aussageschärfe sowie Informationsgenauigkeit der veröffentlichten Klimaeignungskarten in Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse in den jeweiligen Gebieten und das notwendige Genauigkeitserfordernis (vgl. landwirtschaftliche Vorrangzonen der REPROs). Es entstehen somit wesentliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Richtigkeit der Datengrundlagen und deren allfälliger Verbindlichkeit.

Ebenfalls wird begründeter Einspruch erhoben gegen die erstmals im Rahmen eines Verordnungsentwurfs erfolgende zahlenmäßige Festlegung eines ÖPNV-Mindesterschließungskriteriums (mit werktags 4 Kursen pro Tag und Richtung als Bahn- oder Busverbindung). Diese versuchte Festlegung geht eindeutig über die rechtlichen Vorgaben des Stmk. ROG 2010 hinaus. Auf die entsprechenden Örtlichen Verhältnisse wie auch Anbindungsmöglichkeiten, die nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen, wird keine Rücksicht genommen und werden somit die Festlegungen von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten bzw. Baulandbereichen, die in der Autonomie der Gemeinde liegen, massiv eingeschränkt, wenn nicht sogar verunmöglicht. Hinsichtlich der Anbindung an den ÖPNV kann die Gemeinde nur im eingeschränkten Ausmaß

verantwortlich sein und ist hier abhängig von einerseits Bundesstellen und andererseits privaten Anbietern. Die Entwicklung von ländlichen Gemeinden, die entfernt liegen von Ballungsräumen wird massiv eingeschränkt und sind somit Ortsteile benachteiligt. Gegen diese Festlegung wird aus den o. genannten Gründen berechtigter Einspruch erhoben. Die entsprechenden Auswirkungen auf Förderungen wurden nicht ausreichend berücksichtigt und stellt dies jedenfalls eine Benachteiligung aller BürgerInnen der Steiermark dar.

Zusammenfassend und drastisch formuliert, liegt es in der Hand von Nahverkehrsunternehmen, die Zulässigkeit einer raumplanerischen öffentlich-rechtlichen Maßnahme zu bestimmen. Die Erfahrung zeigt aber, dass Siedlungsplanung und Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Es kann daher nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Ordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jegliche Entwicklungsplanung im Sinne der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich anzustrebenden Nachhaltigkeit der bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräume durch den Ordnungsgeber derogiert.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass sich die Marktgemeinde Judendorf-Straßengel entschieden gegen den Verordnungsentwurf zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft ausspricht, da diese Verordnung einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellt, die Grundlagenforschung jedenfalls in Frage gestellt wird und der Rote Faden der Planung somit vermisst wird.

Weiters wird die Einwendung des Gemeindebunds vollinhaltlich durch die Gemeinde mitgetragen.

Der Bürgermeister

Harald Mülle

